



Sitzungsvorlage 660/346/2023

Amt/Abteilung: Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur Datum: 10.02.2023	Aktenzeichen: 66_10_04 660-S		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	20.02.2023	Vorberatung N	
Mobilitätsausschuss	08.03.2023	Entscheidung Ö	

Betreff:

Vollzug der Lärminderungsplanung in Rheinland-Pfalz, Aufstellung eines landesweiten Lärmaktionsplanes

Beschlussvorschlag:

Die Ergebnisse der Lärmkartierung zum landesweiten Lärmaktionsplan 2024 werden zur Kenntnis genommen und der Stellungnahme zugestimmt

Begründung:

Im November 1996 hat die Europäische Kommission mit dem Grünbuch zur künftigen Lärmschutzpolitik die Grundlagen für die Europäische Richtlinie zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (2002/49/EG) geschaffen. Die Richtlinie ist im Juni 2002 in Kraft getreten. Mit der Umsetzung der Richtlinie sollen schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm verhindert, ihnen vorgebeugt oder gemindert werden. (Artikel 1(1) 2002/49/EG).

Die EU-Richtlinie sieht zum Erreichen dieser Ziele eine mehrstufige Erfassung des Umgebungslärms (Lärmkartierung), die Information der Öffentlichkeit sowie eine auf den Ergebnissen der Lärmkartierung aufbauende Planung zur Lärminderung mit einer Beschreibung geeigneter Maßnahmen (Lärmaktionsplanung) mit Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Zudem sollen "Ruhige Gebiete" festgelegt und erhalten werden.

Dazu sind unter Federführung der EU auf nationaler Ebene folgende Maßnahmen in zwei zeitlichen und inhaltlich gegliederten Stufen durchzuführen:

- Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand der Lärmkartierung und Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse und Auswirkungen der Lärmkartierung,
- Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen auf der Grundlage der Lärmkartierung, um zukünftig Belastungen durch Lärm zu verhindern, zu mindern bzw. in zufriedenstellenden Gebieten zu erhalten.

Die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung lag bisher bei den Gemeinden und wurde mit Ausnahme der Ballungsräume Mainz, Koblenz und Ludwigshafen dem Landesamt für Umwelt übertragen. Der Lärmaktionsplan 2019 wurde noch von der Stadt Landau selbst erstellt.

Der Lärmaktionsplan (LAP) ist ein strategisches Planwerk, in dem Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und ggf. zum Schutz ruhiger Gebiete formuliert werden sollen. Vorrangiges Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, die mit Umgebungslärm von über 70 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden-Lärminde x LDEN bzw. 60 dB(A) bezogen auf den Nacht-Lärminde x LN $_{\text{Night}}$ betroffenen Bereiche kurzfristig zu entlasten. Darüber hinaus sind Strategien zu entwickeln, um die Belastung mittel- bis langfristig auf Werte unter 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts zu reduzieren. Eine sehr hohe Lärmbelastung liegt bei Werten über LDEN = 65 dB(A) und LNIGHT = 55 dB(A) vor. Von einer hohen Belastung spricht man bei Werten über LDEN = 60 dB(A) und LNIGHT = 50 dB(A). Diese Aufgabe kann nicht innerhalb weniger Jahre gelöst werden, sondern stellt vielmehr eine „Generationenaufgabe“ dar.

Die Aufstellung des ersten landesweiten Lärmaktionsplans für Rheinland-Pfalz umfasst die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung vorhandener kommunaler Lärmaktionspläne und deren Überführung in einen Gesamtplan. Hierzu ist es notwendig, dass aufgezeigt wird, welche Lärminderungsmaßnahmen der Pläne bislang umgesetzt oder verworfen wurden und welche weiteren Maßnahmen aktuell angedacht und geprüft werden.

Im Rahmen der Lärmkartierung werden Lärmkarten für den Straßenlärm erstellt. Mit den Lärmkarten wird die Öffentlichkeit über den Umgebungslärm informiert und die Lärmkarten bilden die Grundlage für die anschließende Lärmaktionsplanung. Die Lärmkarten sind Gegenstand der nationalen Berichterstattung an die Europäische Kommission.

Das Landesamt für Umwelt hat die Lärmkartierung für die relevanten Straßen in der Stadt Landau durchgeführt und die Öffentlichkeit mit der unter Anlage 6 aufgeführten Öffentlichen Bekanntmachung informiert. Diese wurde im Amtsblatt der Stadt Landau und der Tagespresse veröffentlicht.

Lärmkarten bestehen im Wesentlichen aus

1. einer graphischen Darstellung der Lärmsituation mit den Isophonen-Bändern (Linien gleicher Lautstärke) für

a. den LDEN	55 dB(A) bis 59 dB(A)	
	60 dB(A) bis 64 dB(A)	
	65 dB(A) bis 69 dB(A)	
	70 dB(A) bis 74 dB(A)	
	über 75 dB(A)	
b. den LN $_{\text{Night}}$	50 dB(A) bis 54 dB(A)	
	55 dB(A) bis 59 dB(A)	
	60 dB(A) bis 64 dB(A)	
	65 dB(A) bis 69 dB(A)	
	über 70 dB(A)	

2. tabellarischen Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb der Isophonen-Bänder nach Nummer 1 liegen,
3. einer allgemeinen Beschreibung der Hauptlärmquellen nach Lage, Größe und Verkehrsaufkommen,

4. einer tabellarischen Angabe über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung für Landau sind in Rasterlärmkarten sowie tabellarischen Angaben in den Anlagen 1 – 5 dargestellt.

Um dem Straßenlärm effektiv zu mildern sind in der Stadt Landau die in Anlage 7 aufgeführten Maßnahmen seit der Erstellung des Lärmaktionsplanes 2019 umgesetzt worden oder befinden sich in Planung.

Seitens der Stadt Landau wird folgende Stellungnahme zur Lärmkartierung verabschiedet:

Die Stadt Landau in der Pfalz nimmt die Ergebnisse der Lärmkartierung zur Kenntnis.

Die in Anlage 7 aufgeführten umgesetzten und geplanten Maßnahmen werden an das Landesamt für Umwelt gemeldet.

Finanzielle Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja / Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja / Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja / Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja / Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja / Nein

Sonstige Anmerkungen:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja X / Nein

Begründung:

Anlagen:

Anlage 1: Ergebnisse der Lärmkartierung

Anlage 2: Lärmkartierung Tag

Anlage 3: Lärmkartierung Tag Sonstige Straßen

- Anlage 4: Lärmkartierung Nacht
- Anlage 5: Lärmkartierung Nacht Sonstige Straßen
- Anlage 6: Öffentliche Bekanntmachung
- Anlage 7: Maßnahmenaufstellung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Ordnungsamt
Umweltamt

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.